

Anfrage

der Abg. Dr.ⁱⁿ Dollinger und Ing. Mag. Meisl an die Landesregierung betreffend Chalets und
Appartementprojekte

Als zu Jahresende 2019 die Diskussion bei der Bevölkerung sowie im Landtag zum Ausverkauf an fremde Anleger durch Chalets- und Appartementprojekte ihren Höhepunkt erreichte, berichtete der ORF am 17. Dezember 2019, dass am 18. Dezember 2019 in Hollersbach der nächste Bebauungsplan für ein weiteres Chalet-Projekt diskutiert werden würde: „Trotz zahlreicher Einwände von Anrainern nennt der Bürgermeister das Projekt in Hollersbach beschlussreif. Auf rund 8.000 Quadratmetern sollen hier elf Chalet-Häuser entstehen. Pikanterweise unweit des umstrittenen „Six Senses“-Projekts“

Der damals amtierende Bürgermeister verwies auf die gültige Widmung für ein Zweitwohnungsgebiet, die aus dem Jahr 1999 stammt. Seit 2015 gebe es einen konkreten Bebauungsplan. Die Gemeindevertretung würde noch über Änderungen im Bebauungsplan diskutieren, der Bürgermeister wolle noch ein geologisches Gutachten und eine geologische Begleitung des Bauprojekts festschreiben.

Zwei Tage später berichtete der ORF, dass die Gemeinde Hollersbach die Entscheidung über ein umstrittenes Chaletprojekt verschoben habe; er argumentierte, zu viele Emotionen würden beim Thema Zweitwohnsitze hochkochen, er wolle die Entscheidung in Absprache mit der Landespolitik treffen.

Es kam zu einem Wechsel an der Spitze der Gemeinde und für 29. Jänner 2020 wurde erneut der Bebauungsplan dieses Chaletprojektes auf die Tagesordnung der Gemeindevertretung gesetzt. Erkundigungen einiger Journalisten vorab und der die vorliegende Anfrage stellenden Landtagsabgeordneten wurden von der dann die Amtsgeschäfte führenden Vizebürgermeisterin dahingehend beantwortet, dass es sich bei dem Tagesordnungspunkt „Abänderung Bebauungsplan Erschließung Alpschwendt“ am 29. Jänner 2020 lediglich um den Beschluss für ein Schneedepot handeln solle.

Die Aussagen der Vizebürgermeisterin von Hollersbach werden vom ORF am 30. Jänner 2020 folgendermaßen wiedergegeben: „Nach langem Zögern und Abwarten hat die Gemeindepolitik von Hollersbach (Pinzgau) nun den Weg für elf Chalets mit Zweitwohnsitzen freigegeben. Weil es rechtlich bei solchen „Altlasten“ nicht anders gehe.“ Sie habe sich bei der Rechtsstelle des Landes dazu informiert und wird im ORF-Artikel mit den Worten zitiert: „Sie können davon ausgehen, dass sicher keine Grundstücke mehr für Chalets und Zweitwohnsitze umgewidmet werden.“ Das von manchen Gegnern geforderte geologische Gutachten werde

es geben, wenn der Bauwerber - ein einflussreicher Unternehmer im Ort - die genauen Pläne für den Baubescheid einreiche.

Inzwischen liegt laut Informationen aus der Bevölkerung eine Aufsichtsbeschwerde zur Abhaltung der Gemeindevertretungssitzung am 29. Jänner 2020 vor, in der das rechtmäßige Zustandekommen des Beschlusses zum Bebauungsplan Alpschwendt angezweifelt wird, und hat es auch zu einem anderen Projekt „Hunting Lodge“ einer weiteren Umwidmung zu einem Zweitwohnsitzgebiet gegeben.

Mit der Coronakrise kam es in Hollersbach zu einer amtlichen Mitteilung vom 16. März 2020, dass das Gemeindeamt bis auf weiteres geschlossen sei - mit Ausnahme der Sondersituation am Meldeamt. Trotzdem gab es zu den Chalets Alpschwendt eine Bauverhandlung am 29. April 2020.

Für die beim Projekt beteiligten Grundstücke der KG Jochberg (EZ 42, 193 und 194) liegen von den Nachkommen des Landwirtes, dem die Grünlandflächen ursprünglich zu eigen waren, Anträge zur Rückabwicklung des Kaufes durch den „einflussreichen Unternehmer im Ort“ bei der Bezirkshauptmannschaft Zell am See seit zwei Jahren vor.

Offenbar konnte durch die Schließung des Gemeindeamtes nicht in die Amtstafel der Gemeinde Hollersbach Einsicht genommen werden und schien andererseits auf der Homepage der Gemeinde die Anberaumung der Baubewilligungsverhandlung auch am 28. April 2020 um 10:00 Uhr noch nicht auf. Damit war es auch nicht möglich, in die entsprechenden Pläne der Bauwerber Einsicht zu nehmen. Einwendungen wurden von Gegnern dieses Projektes trotzdem schriftlich eingebracht, sowie eine weitere Aufsichtsbeschwerde gestellt wurde.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten die

Anfrage:

1. War die Anberaumung des Verhandlungstermins am 29. April 2020 in der sogenannten „verhandlungsfreien Zeit“ rechtlich zulässig oder ein Verstoß gegen Regelungen betreffend COVID-19?
2. Von wann bis wann und wie erfolgte der Aushang?
3. Wie und wann wurden die Parteien von der Verhandlung informiert?
4. Welche Einwendungen gab es vor der Verhandlung?
5. Welche Einwendungen gab es während der Verhandlung?
6. Wie ist der Status zum fehlenden geologischen Gutachten?

- 6.1. Wird es eine geologische Begleitung des Projekts Alpschwendt geben?
7. Um welche Verhandlung handelte es sich genau und was wird dabei in weiterer Folge hinsichtlich der Bebauung von Alpschwendt geregelt?
8. Inwiefern wirkt sich eine offensichtlich bestehende Aufsichtsbeschwerde (am 17. Februar 2020 eingebracht) gegen die Beschlussfassung des Bebauungsplans zur Erschließung von Alpschwendt prinzipiell auf die Anberaumung und Abhaltung gegenständlicher Verhandlung aus?
 - 8.1. Welche Folgen und Fristen knüpfen sich durch die am 17. Februar 2020 eingebrachte Aufsichtsbeschwerde für weitere Schritte in Richtung Bebauung Alpschwendt?
 - 8.2. Gibt es bereits ein Ergebnis zur Prüfung der Aufsichtsbeschwerde?
 - 8.2.1. Wenn ja, welches?
9. Wann wurde die die Amtsgeschäfte übernommen habende Vizebürgermeisterin in der Beratungsstelle des Landes in dieser Sache vorstellig und was wurde ihr damals geraten?
 - 9.1. Wäre eine entschädigungslose Rückwidmung rechtmäßig?
 - 9.2. Wurde zur Rückwidmung geraten?
 - 9.2.1. Wenn nein, warum nicht?
 - 9.3. Wurde bei dieser Beratung auch der Antrag der Nachkommen zur Rückabwicklung des Kaufes thematisiert?
 - 9.3.1. War die Beratungsstelle zur Zeit der Beratung in Kenntnis dieses Antrages zur Rückabwicklung?
 - 9.3.2. Welchen Stand hat die Abwicklung des Antrages (bzw. etwaiger Folgeanträge) zur Rückabwicklung des Kaufes bei der Bezirkshauptmannschaft Zell am See?
 - 9.3.3. Welche Auswirkungen hat der Antrag (bzw. haben etwaige Folgeanträge) zur Rückabwicklung des Kaufes auf weitere Beschlüsse betreffend Bebauung Alpschwendt?
10. Wie viele Anträge zur Rückabwicklung des Kaufes und mit welchem Eingabedatum liegen bei der zuständigen Behörde vor?

11. Wie viele Aufsichtsbeschwerden und mit welchem Eingabedatum liegen bei welcher Behörde zu dieser Causa vor?

11.1. Bis wann ist mit einer Prüfung bzw. mit Ergebnissen zu rechnen?

Salzburg, am 13. Mai 2020

Dr.ⁱⁿ Dollinger eh.

Ing. Mag. Meisl eh.